

# RS Vfgh 1997/3/25 B39/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

## Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragstellerin.

Die Antragstellerin bezieht als unselbstständig Erwerbstätige ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von S 13.917,--, besitzt zwei Kraftfahrzeuge der Marke VW Santana, Bj 1983, sowie VW Audi, Bj 1980, und ist Eigentümerin eines Hauses und einer Liegenschaft, eingetragen im Grundbuch der Katastralgemeinde 04112 Trumau unter EZ 106 BG Ebreichsdorf. Dem stehen Verbindlichkeiten in der Höhe von S 50.000,-- sowie eine monatliche Miete von S 3.690,-- für die Benützung einer Mietwohnung gegenüber.

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B39.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029675\_97B00039\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)